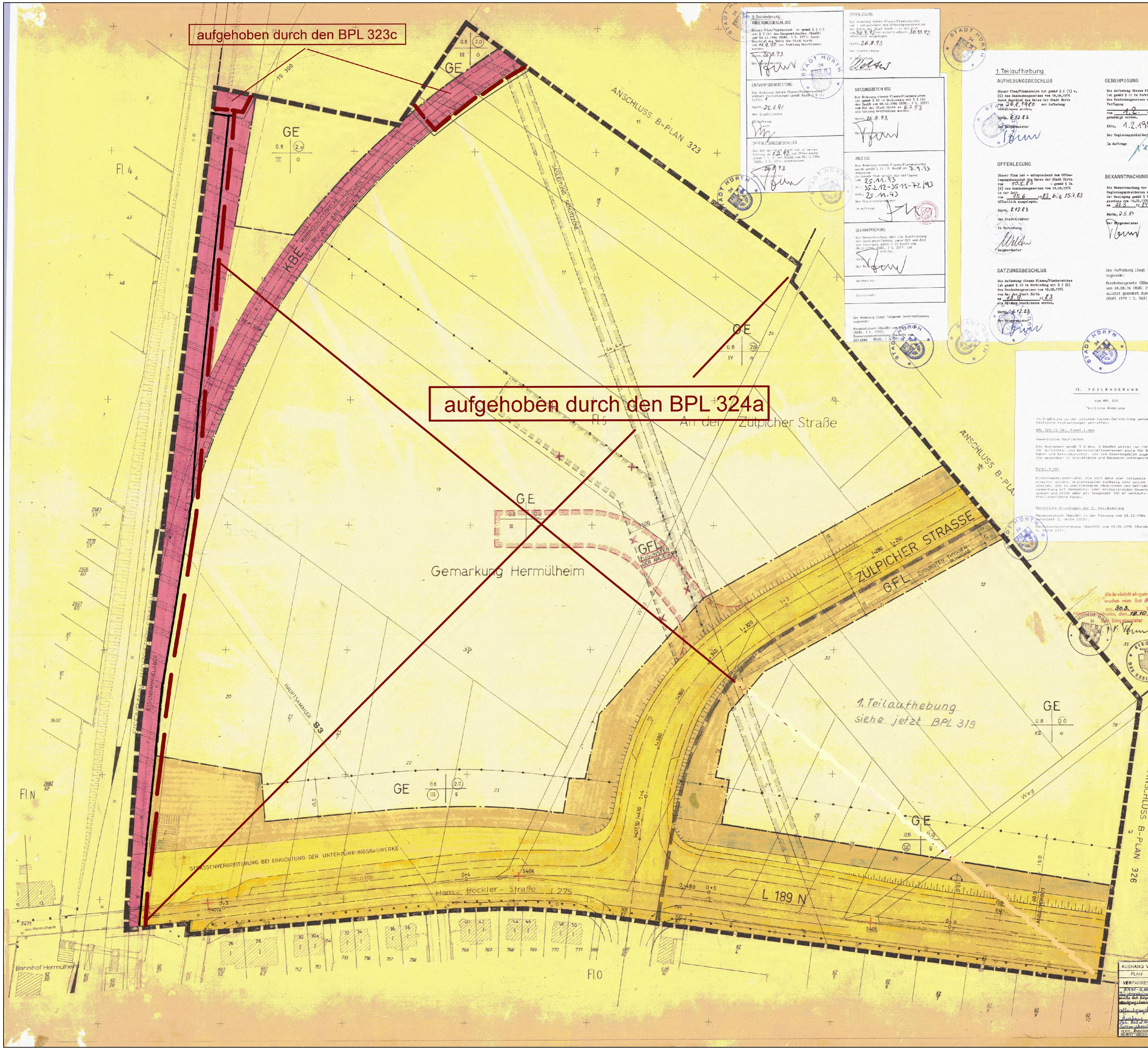
aufgehoben durch den BPL 323c
aufgehoben durch den BPL 324a
ANSCHLUSS B-PLAN 323
ANSCHLUSS B-PLAN 326
ZÜLPICHER STRASSE
An der Zülpicher Straße
Hans-Böckler-Straße L 275
L 189 N
Gemarkung Hermülheim
1. Teilaufhebung siehe jetzt BPL 319
STRASSENVERBREITERUNG BEI ERRICHTUNG DER UNTERFÜHRUNGSBAUWERKE
HAUPTSAMMLER S3
KBE
GFL
GE
Fl 4
Fl N
Fl 0
Bahnhof Hermülheim

2. Teiländerung

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Dieser Plan/Planbereich ist gemäß § 2 (1) und § 2 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) durch Beschluß des Rates der Stadt Hürth vom 11.9.90 zur Änderung beschlossen worden.

Hürth, 26.8.93

Der Bürgermeister

ENTWURFSBEARBEITUNG

Die Änderung dieses Planes/Planbereiches enthält Festsetzungen gemäß BauGB § 9 (1) Ziffer 1

Hürth, 25.11.91

Der Stadtdirektor

Im Auftrage

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 11.2.92 die Offenlegung gemäß § 3 (2) des BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen.

Hürth, 26.8.93

Der Bürgermeister

OFFENLEGUNG

Die Änderung dieses Planes/Planbereiches hat – entsprechend dem Offenlegungsbeschluß des Rates der Stadt Hürth – in der Zeit vom 30.9.92 bis einschließlich 30.10.92 öffentlich ausgelegen.

Hürth, 26.8.93

Der Stadtdirektor

In Vertretung

Beigeordneter

SATZUNGSBESCHLUSS

Die Änderung dieses Planes/Planbereiches ist gemäß § 10 in Verbindung mit § 2 (4) des BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) vom Rat der Stadt Hürth am 6.7.93 als Satzung beschlossen worden.

Hürth, 26.8.93

Der Bürgermeister

ANZEIGE

Die Änderung dieses Planes/Planbereiches wurde gemäß § 11 (3) BauGB am 7.9.93 angezeigt.
Zu diesen Plan gehört die Verfügung
vom 25.11.93
Az.: 35.2.12-3511-72/93
Köln, 25.11.93

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

BEKANNTMACHUNG

Die Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ist am erfolgt.

Hürth,

Der Bürgermeister

Bearbeitet:

Gezeichnet:

Der Änderung liegt folgende Gesetzesfassung zugrunde:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253),
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127)

---

1. Teilaufhebung

AUFHEBUNGSBESCHLUß

Dieser Plan/Planbereich ist gemäß § 2 (1) u. (6) des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 durch Beschluß des Rates der Stadt Hürth vom 26.8.1980 zur Aufhebung beschlossen worden.

Hürth, 6.12.83

Der Bürgermeister

OFFENLEGUNG

Dieser Plan hat – entsprechend dem Offenlegungsbeschluß des Rates der Stadt Hürth vom 10.5.83 – gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 in der Zeit vom 15.6 1983 bis 15.7.83 öffentlich ausgelegen.

Hürth, 8.12.83

Der Stadtdirektor

In Vertretung

Beigeordneter

SATZUNGSBESCHLUß

Die Aufhebung dieses Planes/Planbereiches ist gemäß § 10 in Verbindung mit § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 vom Rat der Stadt Hürth am 13.9. 1983 als Satzung beschlossen worden.

Hürth, 6.12.83

Der Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Die Aufhebung dieses Planes/Planbereiches ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 mit Verfügung vom 1.2. 1984 genehmigt worden.

Köln, 1.2.1984

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

BEKANNTMACHUNG

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 ist am 27.3. 1984 erfolgt.

Hürth, 2.5.84

Der Bürgermeister

Der Aufhebung liegt folgende Gesetzesfassung zugrunde:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76 (BGBl 1976 I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl 1979 I S. 949).

II. TEILÄNDERUNG

zum BPL 325

Textliche Änderung

In Ergänzung zu der zeichnerischen Darstellung werden folgende textliche Festsetzungen getroffen:

BPL 325 (2 TÄ), Punkt 1 neu

Gewerbliche Bauflächen

Die Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO gelten nur für Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Punkt 9 neu

Einzelhandelsbetriebe, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden. Ausnahmsweise zulässig sind solche Verkaufsstellen, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als insgesamt 700 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.

Rechtliche Grundlagen der 2. Teiländerung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 127).

GEMEINDE HÜRTH

BEBAUUNGSPLAN NR. 325

GEMARKUNG: HERMÜLHEIM
FLUR: 5
MASSTAB 1:500

GEBÄUDEBESTAND

- ▨ WOHNGEBÄUDE
- ▥ WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ▨ OFFENTL. GEBÄUDE
- 12 HAUSNUMMER

GRENZEN, BEGRENZUNGS- UND BAULINIEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANS
- NUTZUNGSGRENZE
- GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BAUGRENZE FÜR GARAGEN
- GRENZE DER ÖFFENTL. FLÄCHEN

VERKEHRS-, GRÜN- UND BAUFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- EISENBAHN
- FLÄCHE MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ZU BEGRÜNENDE FLÄCHEN AUF BAUGRUNDSTÜCKEN - VORGARTEN
- V VERKEHRSGRÜN
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

DAS GESAMTE PLANGEBIET LIEGT IN DER WASSERSCHUTZZONE III B VON HOCHKIRCHEN

VERKEHRS-, VERSORGUNGSANLAGEN

- ÖLLEITUNG
- GASLEITUNG
- HOCHVOLTLEITUNG
- ABWASSERLEITUNG

DIE EINTRAGUNGEN DER VERSORGUNGSLEITUNGEN UND LEITUNGSSTREIFEN SIND NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN NACH ANGABEN DER LEITUNGSTRÄGER

HÖHEN

56.79 HÖHENLAGE ÜBER NN

WEITERE SIGNATUREN DIN 18702 UND KATASTERVORSCHRIFTEN

BAUGEBIET

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- WS KLEINSIEDLUNGS-G.
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHN G.
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBE-GEBIET
- GI INDUSTRIE-GEBIET
- SW WOCHENENDHAUS-G.
- SO SONDERGEBIET
- GRZ MAX. GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ MAX. GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ MAX. BAUMASSENZAHL
- II HÖCHST ZULÄSSIGE GESCHOSSZAHL
- (II) ZWINGENDE GESCHOSSZAHL
- FIRSTRICHTUNG
- DACHNEIGUNG

...SCHLUSS II

... gemäß §10 des Bundesbaugesetzes ...1976 (BGBl. 1976 S. 2256) vom ... der Stadt Hürth am 12.9. 1978 als Satzung beschlossen worden.
Hürth-Hermülheim, den 9.4. 1979
Der Bürgermeister

PLANUNTERLAGE

Die vorl. Plangrundlage ist – z. T. – eine Abzeichnung / ~~Vergrößerung~~ der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1966 im Maßstab 1:500 durch ~~Uraufnahme – vereinf.~~ Neukartierung. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsverm. (z. B. Gebäude). ~~Die vorl. Plangrundlage wurde – z. T. – [illegible] ergänzt nach einwandf. Fortf. Verm. Nr. [illegible] FA [illegible] – nach einer Teilneuverm. – und unter Verw. von Fortf. Verm. vereinf. Neuverm. nach einer Neuverm. gem. F.G. Best. und Verw. Anw.~~ Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand.
Köln, den 15. Januar 1968
Kreisobervermessungsrat

KATASTERNACHWEIS

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.
Köln, den 16. April 1968
Kreisobervermessungsrat

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG:

Die Festlegungen der Verkehrsflächen sind aus den Strassenausbauplänen von Lenz-Planen + Beraten abgeleitet und geometrisch eindeutig. Die Ausbaupläne sind Anlage des jeweiligen Bebauungsplanes und den Absteckungen zugrunde zu legen.
Köln, den 20.7.1972 KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

die in violett eingetragenen Änderungen wuden vom Rat der Gemeinde Hürth am 30.3. 1973 beschlossen.
Hürth-Hermülheim, den 18.10. 1973
Der Bürgermeister
i. V.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Hürth vom 12.6. 1964 -5/a- aufgestellt worden.
Hürth-Hermülheim, den 18.10. 1973
Der Bürgermeister

ENTWURFSBEARBEITUNG

MAINZ/RHEIN, 20 JUNI 1972
LENZ-PLANEN + BERATEN GMBH
65 MAINZ - BARBAROSSARING 25

Es werden Festsetzungen getroffen entsprechend BBauG § 9, Abs. 1, Ziffer 1 ~~a, b, c, e, 11~~ und Ziffer 15, 16, 3 und 11. Die Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen sind begründet nach BBauG § 9, Abs. 2, Erste DVO zum BBauG § 4 und BauO NW § 103

OFFENLEGUNG

Dieser Plan hat – entsprechend dem Offenlegungsbeschluß des Rates der Gemeinde Hürth vom 8.12.1972 -8- – gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 26.1. 1973 bis 26.2.73 öffentlich ausgelegen.
Hürth-Hermülheim, den 18.10. 1973
Der Gemeindedirektor
Beigeordneter

SATZUNGSBESCHLUSS I

Dieser Plan ist gemäß §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 10. 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Gemeinde Hürth am 30.3. 1973 -6- als Satzung beschlossen worden.
Hürth-Hermülheim, den 18.10. 1973
Der Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. 1976 S. 2256) ~~vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341)~~ mit Verfügung vom 6. Febr. 1979 genehmigt worden.
Köln, den 6. Febr. 1979
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

BEKANNTMACHUNG

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. 1976 S. 2256) ~~vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341)~~ ist am 20.3. 1979 erfolgt.
Hürth-Hermülheim, den 12.4. 1979
Der Stadtdirektor ~~Gemeindedirektor~~
Beigeordneter

TEXTTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (G)

1. ~~Die Ausnahmen gemäß § 8 (3) BauNVO werden allgemein zugelassen.~~
2. Im Einzelfall können von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
3. Garagengeschosse oder ihre Baumasse sind in sonst anders genutzten Gebäuden auf die zulässige Geschoßfläche bzw. Baumasse nicht anzurechnen.
4. Die Dachneigung im geschlossenen zu bebauenden Bereich wird auf max. 3° (Flachdach) festgelegt.
5. Auf jedem Grundstück ist eine eigene Wendemöglichkeit für Kraftfahrzeuge zu schaffen. Stellflächen sind auf den Grundstücken in ausreichender Anzahl dem Bedarf entsprechend vorzusehen.
6. Nicht zugelassen sind Betriebe mit erheblichen Ableitungen in Form von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Stäuben (Russ) und Aerosolen.
7. Zone der geschlossenen Bebauung an der Hans-Böckler-Straße. In diesem Bereich sind die betriebsnotwendigen Büro- und Sozialräume unterzubringen. Weiterhin sind nur Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören und von denen keine Belästigungen und Störungen für die Umgebung ausgehen können. Auf den Grundstücken dürfen nur bauliche, betriebliche und sonstige Anlagen errichtet und betrieben werden, die bei allen Betriebszuständen tagsüber 55 und nachts 40 decibel (dB), jeweils gemessen an der Nutzungsgrenze des Gewerbegebietes, nicht überschreiten.
8. Die im Bebauungsplan grün dargestellten, als Vorgarten bezeichneten Flächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15-16 BBauG gärtnerisch anzulegen:
   a) In Vorgärten bis zu 5,0 m Tiefe sind Gehölze, einzeln oder in Gruppen, anzupflanzen.
   b) In Vorgärten über 5,0 m Tiefe sind hochstämmige oder breitkronige Bäume, einzeln oder in Gruppen, ein Baum auf je 150 qm, zu pflanzen und zu erhalten.
   c) Sämtliche nicht überbaubaren und nicht befestigten Flächen sind mit Gras einzusäen und als Rasenfläche zu unterhalten.
   d) Vorgärten mit mehr als 9,0 m Tiefe können bis zu 60 % als Stellfläche samt Zufahrt genutzt werden. Die Stellplätze sind so anzuordnen, daß nur eine gemeinsame Zu- und Abfahrt je Grundstück zur öffentlichen Verkehrsfläche entsteht. Die Bäume sind an Stellflächen in geeigneter Form zu verteilen.
   e) Rampen sind im Vorgartenbereich unzulässig.
   f) Die Lagerung jeglicher Materialien und Abfallprodukte ist unzulässig.
   g) Sämtliche Vorgartenflächen sind auf die bauliche Nutzung anrechenbar.

AUSHANG VON PLÄNEN — AMT 61

PLAN VERFAHREN	PLA DATUM	RAT BESCHLUSS-NR.	ZUGESTIMMT	NICHT ZUGESTIMMT	BESTÄTIGUNG
5.9.91 – 3.10.91 Bürgeranhörung					
Bericht Bet. Bürger Offenlegungsbeschluß	28.1.92		X		
Offenlegungsbe.		11.2.92	x		
Auslegung	30.9. –	30.10.92			
Beh. Bed. u. Anr. Satzungsbeschluß	22.6.93	6.7.93	x		
TEXTL. ÄNDERUNG BEITRITTSBESCHL.	8.2.94	22.2.94			

AUSHANG VON PLÄNEN — AMT 61

PLAN VERFAHREN	PLA DATUM	RAT BESCHLUSS-NR.	ZUGESTIMMT	NICHT ZUGESTIMMT	BESTÄTIGUNG
Aufstellungsbeschluß zur 3. TÄ	13.12.94		X		
"		20.12.94	X		